

Synopsis zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallarten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallarten</p> <p>Neu eingefügt:</p> <p>(7) Biogene Abfälle im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle. Keine biogenen Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper- teile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.</p>	<p>Die Definition „biogene Abfälle“ wird auf Grundlage der Definition aus dem Kreislaufwirtschafts- gesetz neu eingefügt.</p>
<p>(8) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und 2. Elektrokleingeräte, die max. 40 cm x 40 cm groß sind wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone. 	<p>(9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher und 2. Elektrokleingeräte, die max. 40 cm x 40 cm groß sind wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone. 	<p>Redaktionelle Anpassung und geänderte Nummerierung durch Einfügung der Definition „biogene Abfälle“</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Grünabfälle/ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, ... (Eigenverwertung).</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für biogene Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, ... (Eigenverwertung).</p>	<p>Die redaktionelle Anpassung erfolgt aufgrund der neu eingefügten Definition für biogene Abfälle.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 8a Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung</p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA GmbH & Co. KG beauftragen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.</p>	Der Paragraph wird vorsorglich neu eingefügt um abfallwirtschaftliche Entwicklungen auf ihre Praxistauglichkeit bei Bedarf erproben zu können.
<p style="text-align: center;">§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.</p>	Umsetzung des Ratsbeschlusses der Stadt Leverkusen vom 23.03.2015 (2015/0350).
<p style="text-align: center;">§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>Abs. 2</p> <p>d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können am Wertstoffzentrum abgeliefert werden. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zur Kompostierungsanlage in Burscheid Heiligeneiche zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>Abs. 2</p> <p>d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können am Wertstoffzentrum abgeliefert werden. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen.</p>	redaktionelle Anpassung

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Bereitstellung der Abfälle (Fortsetzung)</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Bereitstellung der Abfälle (Fortsetzung)</p> <p>Neu eingefügt in Abs. 2:</p> <p>e) Biogene Abfälle können zu Verwertungszwecken am Wertstoffzentrum oder dem Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche angeliefert werden.</p>	<p>Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 23.03.2015 (2015/0350) zur biogenen Abfallsammlung sind die Annahmestellen für diese Abfälle in der Satzung aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Bereitstellung der Abfälle (Fortsetzung)</p> <p>j) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholensystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Bereitstellung der Abfälle (Fortsetzung)</p> <p>k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholensystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.</p>	<p>Aufgrund der Änderungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sind entsprechende Änderungen in die Abfallentsorgungssatzung aufzunehmen. Weiterhin werden die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für E-Schrott in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Geänderte Nummerierung durch Einfügung des neuen Buchstaben e) biogene Abfälle.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bereitstellung der Abfälle (Fortsetzung)</p> <p>(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, ist die AVEA berechtigt, den Benutzungsberechtigten aufzugeben, die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bereitstellung der Abfälle (Fortsetzung)</p> <p>(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind ist die AVEA berechtigt, den Benutzungsberechtigten aufzugeben, die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.</p>	<p>Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorgaben ist eine Konkretisierung der Regelung erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anzahl und Größe der Restmüllbehälter</p> <p>(3) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <p>a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen: je Platz 1 EWG</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anzahl und Größe der Restmüllbehälter</p> <p>(3) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <p>a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen: je Platz 1 EWG</p>	<p>Aufgrund der Einrichtung eines Studentenwohnheimes in Leverkusen ist zur Sicherstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung die Ergänzung notwendig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Mehr-/Minderbedarf</p> <p>(4) Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Mehr-/Minderbedarf</p> <p>(4) Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwen-</p>	<p>Gewerbe-, Industriebetriebe und Ähnliche haben entsprechend den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung die Möglichkeit bei Vorlage entsprechender Nachweise das Volumen ihrer Pflichtrestmülltonne abweichend von den Satzungsbestimmungen (30 Liter Restmüllvolumen je Einwohnerequivalent) zu reduzieren. Die für den Vollzug erforderlichen Vorgaben zur Nachweisführung werden in der Satzung ergänzt.</p>

Behältervolumen fest (Minderbedarf).	<p>dung als Brennstoff nach R1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest (Minderbedarf)</p>	
<p>§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</p>	<p>§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>Neu eingefügt:</p> <p>(3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll sowie für Papier/Pappe mit einem Identifikationssystem ausgestattet.</p>	<p>Umsetzung des Ratsbeschlusses der Stadt Leverkusen vom 23.03.2015 (2015/0350).</p>
<p>§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogeräten</p> <p>(5) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.</p>	<p>§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogeräten</p> <p>(5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Klarstellung.</p>
<p>§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p>	<p>§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Klarstellung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 20 Entsorgungsanlagen</p> <p>b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Berliner Str. (B 54) 51377 Burscheid</p> <p>d) Zentraldeponie Leppe einschl. Kleinanliefererstelle Kreisstr. 19 51789 Lindlar</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Entsorgungsanlagen</p> <p>b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Am Mühlenweg 51399 Burscheid</p> <p>d) Zentraldeponie Leppe einschl. Kleinanliefererstelle Am Berkebach 51789 Lindlar</p>	<p>Redaktionelle Korrektur/Ergänzung der Adres- sen</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist un- abhängig von der Eintragung im Liegen- schaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bil- det.</p> <p>(2) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu ver- stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unab- hängig von der Eintragung im Liegenschaftska- taster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusam- menhängende Grundbesitz, der eine selbständi- ge wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäu- deteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäude- teile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.</p> <p>(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grund- stück bildet jedes Gebäude, das zu Wohn- zwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingar- tenanlagen und ortsfeste Schiffe.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches ein- getragene Grundstück, auf dem sich die Woh- nungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.</p>	<p>Die Ergänzungen werden erforderlich um alle Grundstücke in der Stadt Leverkusen, die ent- sprechend der §§ 5 und 6 (Anschluss- und Be- nutzungsrecht bzw. -zwang) an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, zu erfassen.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(e) § 9 Abs. 1 u. 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken bereitstellt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(e) § 9 Abs. 1 u. 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;">Anlage 3 Liste der andienungspflichtigen Abfallarten</p> <p>Abfallschlüssel 170603*</p> <p>Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 3 Liste der andienungspflichtigen Abfallarten</p> <p>Abfallschlüssel 170603*</p> <p>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung</p>